

**Schachbund
Rheinland-Pfalz e.V.**



Spielberechtigungsordnung

des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

vom 25. November 2017

Spielberechtigungsordnung

vom 27. Januar 1996 in der Fassung der Veröffentlichung; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. November 1998; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. November 2002; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2012; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. November 2017.

Übersicht:

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	SB-2
II. Umfang der Spielberechtigungspflicht.....	SB-2
III. Ausstellung der Vereinsmitgliederliste	SB-2
IV. Formalitäten der Antragsstellung	SB-2
V. Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage	SB-2
VI. Spielberechtigung	SB-3
VII. Vereinswechsel	SB-3
VIII. Termine, Aktualisierungspflicht und Löschung	SB-3
IX. Inkrafttreten	SB-4

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Schachbund Rheinland-Pfalz e.V. (SBRP) verzichtet auf die Ausstellung von Spielerpässen für seine spielaktiven Mitglieder und greift zum Nachweis der Spielgenehmigung auf die Vereinsmitgliederlisten zurück.

ABSCHNITT II

Umfang der Spielberechtigungspflicht

1. Für jedes spielaktive Mitglied im SBRP muss ein Eintrag in der Mitgliederliste des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) bestehen.

ABSCHNITT III

Ausstellung der Vereinsmitgliederliste

1. Die Mitgliederliste des DSB wird von der Zentralen Passstelle des DSB (ZPS) ausgestellt. Die Weitergabe der Mitgliederliste an die Vereine ist Aufgabe der Regionalverbände.
2. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein (Erster Vorsitzender oder gesetzlicher Vertreter).

ABSCHNITT IV

Formalitäten der Antragstellung

1. Die Anträge werden beim RegVbd-Beauftragten eingereicht. Dieser entscheidet bei VSG-Anträgen über die Spielberechtigung, je nach TO des SBRP bzw. der RegVbd und teilt seine Entscheidung binnen 14 Tagen dem beantragenden Verein und dem zuständigen Spielleiter mit. Ein Antrag muss auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Vorname;
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort;
 - c) PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer;
 - d) Geschlecht;
 - e) Staatsangehörigkeit;
 - f) Verein;
2. Bei VSG-Anträgen zusätzlich Mannschaft und Brett an dem der Spieler eingesetzt werden soll.
3. Das Antragsformular muss vom satzungsgemäßen Vertreter des beantragenden Vereins und vom Spieler mit Datum unterzeichnet sein, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten, ansonsten gilt der Antrag als nicht gestellt.

ABSCHNITT V

Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage

1. Eine Kopie der aktuellen Vereinsmitgliederliste ist bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaftskämpfen sowie bei Lehrgängen auf Verlangen des Veranstalters vorzulegen. Wird die Vereinsmitgliederliste nicht vorgelegt, kann der Veranstalter die nachträgliche Vorlage innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung verlangen. Geschieht das nicht oder war zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zuständigen Verein in der Vereinsmitgliederliste vorhanden, gilt der betreffende Spieler im Sinne der TO als nicht spielberechtigt.

ABSCHNITT VI

Spielberechtigung

1. Ein Spieler ist im Bereich des SBRP nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Vereinsmitgliederliste er als spielaktives Mitglied (Status A) eingetragen ist. Er kann im SBRP nur für diesen Verein an Mannschafts- und Einzelwettbewerben teilnehmen.
2. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erteilen von Gastspielgenehmigungen im Frauen- und Senioren-Spielbetrieb sowie die folgenden offenen SBRP-Turniere:
 - a. Offene Einzelmeisterschaft
 - b. Offene Einzelmeisterschaft der Frauen
 - c. Offene Einzelmeisterschaft der Senioren
 - d. Offene Einzel-Blitzmeisterschaft der Frauen
 - e. Offene Einzel-Blitzmeisterschaft der Senioren
 - f. Offene Einzel-Schnellschachmeisterschaft der Frauen
3. Bei Mannschaftswettbewerben dürfen pro Mannschaft nur zwei Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen und ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, fallen nicht unter diese Regelung und können mit Zustimmung des LSL eingesetzt werden. Diese Zustimmung gilt für die Dauer der Saison, in der sie ausgestellt wurde. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, davon mindestens drei Jahre als Jugendliche, sind deutschen Spielern gleichgestellt. Bei zehnjähriger ununterbrochener Spielberechtigung für einen deutschen Verein ist die dreijährige Jugendspielzeit nicht erforderlich, sofern der Spieler nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Mannschaftswettbewerben für den DSB spielberechtigt ist. Die Berechtigung der Inanspruchnahme der Gleichstellungsregelung ist mit jeder Meldung unaufgefordert nachzuweisen.
4. Die Regionalverbände können für ihren Bereich ein Mehrfachspielrecht über P-Mitgliedschaften im DSB erlauben. Für das Spielrecht auf Ebene des SBRP ist nur die A-Mitgliedschaft relevant. Auf diese beziehen sich auch die folgenden Regelungen.

ABSCHNITT VII

Vereinswechsel

1. Wechselt ein Spieler innerhalb des SBRP den Verein, muss der alte Verein über den Spielerwechsel informiert werden. Mit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden, auf dem Antragsformular, erklärt der neue Verein dieser Informationspflicht nachgekommen zu sein.
2. Wechselt ein Spieler aus einem anderen Landesverband zum SBRP, muss eine Bestätigung der Information vom alten Verein vorliegen.

ABSCHNITT VIII

Termine, Aktualisierungspflicht und Löschung

1. Anträge auf Änderung der Spielgenehmigung müssen spätestens am 1. Juli beim Referenten für Datenverarbeitung eingegangen sein. Neueintragungen in die Vereinsmitgliederliste können bis zum 1. Januar und 1. Juli beantragt werden.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereins- und Mitgliederdaten regelmäßig zu aktualisieren und in Form einer Bestandsmeldung an den RegVbd-Bearbeiter bis zum 31.12. einzureichen. Werden Schreiben an Vereine und Spieler wegen falschen oder veralteten Anschriften nicht zugestellt, geht das zu Lasten der Vereine.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein spätestens bis zum 31. Dezember die Löschung in der Vereinsmitgliederliste schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem DSB und seinen Untergliederungen bleibt bis zur Löschung bestehen.

4. Löschungen von Mitglieder- und Vereinsdatensätzen sind jederzeit möglich. Zur Beitragserhebung werden die Vereinsmitgliederzahlen vom 01.01. zu Grunde gelegt.

ABSCHNITT IX

Inkrafttreten

1. Diese Spielberechtigungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. November 2017 geändert und genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.